

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/6168 –

Grundsteuerreform – Anpassung der kommunalen Hebesätze zur Wahrung der Aufkommensneutralität

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/6168 – vom 24. April 2023 hat folgenden Wortlaut:

In einer Entschließung forderte der Seniorenbeirat der Stadt Koblenz am 30. März 2023 Rat und Verwaltung der Stadt auf, die „derzeitigen Grundsteuerhebesätze mit dem Ziel der Aufkommensneutralität rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der neuen Grundsteuermessbescheide am 1. Januar 2025 zu überprüfen und ggf. anzupassen.“ Hintergrund davon ist, dass bei der Beibehaltung der derzeitigen Hebesätze in Einzelfällen Erhöhungen um über 1 000 Prozent zu erwarten seien, so der Beirat.

Ausgegebenes Ziel der Bundesregierung in Bezug auf die Grundsteuerreform ist die Wahrung der Aufkommensneutralität, eine strukturelle Erhöhung des Grundsteueraufkommens hingegen soll vermieden werden. Um die Aufkommensneutralität zu wahren, sollen die Kommunen ihre Hebesätze entsprechend anpassen. Wie die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion im Bundestag (Drucksache 19/12387) ergibt, „geht die Bundesregierung davon aus, dass auch Kommunen in einem Haushaltssicherungsverfahren landesrechtlich nicht die Möglichkeit verwehrt wird, ihre Hebesätze zur Wahrung der Aufkommensneutralität entsprechend anzupassen.“

Eine vergleichbare Aussage findet sich auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen zur Grundsteuerreform: „Nicht beabsichtigt ist eine strukturelle Erhöhung des Grundsteueraufkommens. An die Gemeinden wird daher appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Die Bundesregierung erwartet deshalb auch, dass Kommunen in einem Haushaltssicherungsverfahren landesrechtlich nicht die Möglichkeit verwehrt wird, ihre Hebesätze zur Wahrung der Aufkommensneutralität entsprechend anzupassen.“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welcher Höhe liegen gegenwärtig die Grundsteuereinnahmen in Rheinland-Pfalz?
2. Welche Entwicklung des Grundsteueraufkommens erwartet die Landesregierung durch die Grundsteuerreform für Rheinland-Pfalz?
3. Wie steht die Landesregierung zu der Annahme der Bundesregierung, dass auch Kommunen in einem Haushaltssicherungsverfahren landesrechtlich nicht die Möglichkeit verwehrt wird, ihre Hebesätze zur Wahrung der Aufkommensneutralität entsprechend anzupassen?
4. Wie steht die Landesregierung zu dem Appell des Bundesministeriums für Finanzen an die Gemeinden, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern?
5. Schließt sich die Landesregierung diesem Appell des Bundesministeriums für Finanzen an die Gemeinden an, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern?
6. Inwieweit werden verschuldeten Kommunen bzw. in Haushaltssicherungsverfahren befindlichen Kommunen derzeit Absenkungen der Grundsteuerhebesätze verwehrt?
7. Welche rheinland-pfälzischen Kommunen befinden sich derzeit in einem Haushaltssicherungsverfahren?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/6383
15-05-2023



An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

15. Mai 2023

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER),
Drs. Nr. 18/6168, Grundsteuerreform – Anpassung der kommunalen Hebesätze
zur Wahrung der Aufkommensneutralität**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Grundsteuereinnahmen in Rheinland-Pfalz liegen laut Kassenstatistik für das Jahr 2022 bei 665,7 Mio. Euro.

Zu Frage 2:

Die Festsetzung der Grundsteuer durch die Kommunen als Steuergläubiger erfolgt auf reformierter Bemessungsgrundlage erstmals mit Wirkung ab Kalenderjahr 2025. Die für die Grundsteuerfestsetzung ab diesem Zeitraum erforderliche Festlegung der Grundsteuer-Hebesätze ist erst nach Abschluss der Hauptfeststellungsarbeiten (Grundsteuerwerte) sowie der Hauptveranlagungsarbeiten (Grundsteuermessbeträge) möglich. Der Abschluss der vorgenannten Arbeiten durch die Finanzämter ist bis Mitte 2024 vorgesehen, damit den Kommunen ausreichend Zeit verbleibt, die Hebesätze für Zwecke der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zu kalkulieren und förmlich zu beschließen. Vor diesem Hintergrund kann die Landesregierung derzeit keine Einschätzung zur Entwicklung des Grundsteueraufkommens ab 2025 abgeben.



Zu den Fragen 3 bis 7:

Ein Haushaltssicherungsverfahren ist in Rheinland-Pfalz im Gemeindehaushaltsrecht nicht vorgesehen.

Ausweislich der Begründung zum Grundsteuer-Reformgesetz vom 26. November 2019 (BGBl. 2019 I S. 1794) ist mit der Umsetzung der Reform keine strukturelle Erhöhung des Grundsteueraufkommens beabsichtigt. Die Frage der reformbedingten Anpassung von Grundsteuer-Hebesätzen mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2025 wird unter dem Begriff der „Aufkommensneutralität“ thematisiert. Hierbei handelt es sich um einen Appell des Bundesgesetzgebers an die Kommunen als Steuergläubiger. Die Landesregierung schließt sich diesem Appell an.

Eine Aufkommensneutralität kann sich aufgrund der Ertragshoheit bei der Grundsteuer immer nur auf die Bezugseinheit „Kommune“ als solche bzw. eine Vielzahl von Kommunen oder auf die Gesamtheit aller Kommunen beziehen. Es existiert indes keine rechtsverbindliche Vorgabe gegenüber den Kommunen in dem Sinne, dass diese zur Wahrung einer Aufkommensneutralität verpflichtet wären. Vielmehr vollzieht sich die Festlegung der Grundsteuer-Hebesätze im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, die grundgesetzlich garantiert ist. Im Übrigen bezieht sich der Appell der Aufkommensneutralität gezielt auf die Grundsteuerreform und soll verhindern, dass Gemeinden „im Windschatten“ der Reform eine Anhebung der Grundsteuer beschließen. Unabhängig davon müssen insbesondere finanzschwache Gemeinden ihre Grundsteuer auch in 2025 anheben können, um den Haushalt in Planung und Rechnung ausgleichen zu können (§ 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung). Gerade in Rheinland-Pfalz ist das eine wichtige Anmerkung, da die Hebesätze hier seit Jahrzehnten eher unterdurchschnittlich hoch und dementsprechend auch die Grundsteuereinnahmen vergleichsweise niedrig sind.



Zudem ist der Hinweis angezeigt, dass Aufkommensneutralität nicht identisch ist mit einer Belastungsneutralität im Einzelfall. Da die Grundsteuerreform zwingend mit einer Wertaktualisierung der Bemessungsgrundlage einhergeht, sind Belastungsverschiebungen unausweichlich. Der Gesetzgeber hat im Übrigen der reformbedingten Erhöhung der Grundsteuerwerte durch eine korrespondierende Reduzierung der Grundsteuermesszahlen bereits Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen